

Allgemeine Geschäftsbedingungen Happe Sicherheitsdienste

Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungs- sowie Sicherheitsdienstleistungen, Auskünfte und Ähnliches zwischen Happe Personalmanagement GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer) und ihrem Auftraggeber. Seitens des Auftragnehmers wird die Leistung und nicht der Erfolg geschuldet.

Unsere Angebote liegen die uns erteilten Auskünfte zugrunde. Die Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind lediglich Einladungen zum Angebot auf den Abschluss eines Vertrages und daher freibleibend und unverbindlich (invitatio ad offerendum).

1. Allgemeine Dienstaufführung

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a der Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revierwach-, Separatwach- und Sonderdienst aus.

a) Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personenkontrollen, Personenbegleit- und -schutzdienst, Geld- und Werttransporte, Kurier- und Belegtransporte, der Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- u. Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.
b) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien zu unterzeichnende Dienstanweisung zu erstellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst nach Tätigkeit durch den Auftragnehmer bekannt werden (Informationspflicht des Auftraggebers).

c) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Ziffer 1b) nicht nach oder ist die Erstellung einer Dienstanweisung aus zeitlichen oder technischen Gründen vor Aufnahme einer der o. g. Tätigkeiten nicht möglich, so kann der Auftragnehmer die Dienstleistung in der Art und Weise erbringen, wie er es zur Erfüllung des Auftrages für zweckmäßig erachtet.

d) Aus Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber nicht an der Erstellung der Dienstanweisung mitgewirkt hat oder seiner Informationspflicht aus Ziffer 1b) nicht nachgekommen ist, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten.

e) Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleister (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem Gesetz zur Regelung des Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen allein bei dem Auftragnehmer. Er ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

f) Der Auftragnehmer wird über alles, was ihm aufgrund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber Dritten wahren.

g) Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des Auftragnehmers sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger

h) Der Auftraggeber hat jederzeit mit Happe Personalmanagement GmbH zu kooperieren, um es Happe Personalmanagement GmbH bzw. Erfüllungsgehilfen zu ermöglichen, die Dienstleistungen unter den bestmöglichen Bedingungen zu erbringen. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, dass der Auftraggeber folgendes bereitstellt: eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung für das Happe Personalmanagement GmbH -Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (ASchG, AStV, ...), sämtliche relevanten Informationen, Zugänge und Hilfeleistungen, die Happe Personalmanagement GmbH vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen ohne Unterbrechung durchzuführen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen, und unverzügliche Benachrichtigung über alles, was die Sicherheit, Risiken oder Verpflichtungen von Happe Personalmanagement GmbH im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnte, oder was voraussichtlich zu einer Erhöhung der Kosten von Happe Personalmanagement GmbH für die Erbringung der Dienstleistungen führt.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgeblich. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden, müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

b) Alarmverfolgung: Die Kontrollen des Objektes werden anhand der Schleifenanzeige an der Alarmanlage durchgeführt. Die Alarmanlage ist nach Beendigung des Kontrollganges gemäß besonderer Beschreibung wieder scharf zu stellen. Lässt sich die Alarmanlage nicht mehr scharf schalten, so ist über Telefon oder Funk die Einsatzzentrale zu informieren und im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung der Anlagengerichter bzw. dessen Notdienst zu verständigen, um die Alarmanlage wieder scharf zu schalten.

c) Sind durch Einbruch, Einbruchversuche oder Vandalismus Fenster oder Türen beschädigt, so dass ein umgehender Zutritt möglich ist, und besteht keine Möglichkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Betreten des Objektes eine der zu verständigenden Personen zu benachrichtigen, wird im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung die Feuerwehr beauftragt, den Schaden zu beheben (Notverschaltung).

d) Bis zur Wiederscharfschaltung der Alarmanlage durch die Errichterfirma bzw. bis die Anbringung der Notverschaltung durchgeführt ist, wird das Objekt von dem anwesenden Alarmverfolger des Auftragnehmers abgesichert.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

a) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

b) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Unternehmer im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Unternehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

a) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

b) wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von 7 Werktagen – für Abhilfe sorgt. Reklamationen befreien nicht grundsätzlich von der Verpflichtung der Zahlung, müssen jedoch dem Auftragnehmer spätestens 2 Tage nach Rechnungseingang mit entsprechender Begründung schriftlich vorliegen. Später eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Der Auftragnehmer schließt aus, den Erfolg zu schulden.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wird er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw, wobei beiden Vertragsparteien das Recht verbleibt, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

6. Ausführung durch andere Unternehmer

Der Unternehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, um einige oder alle Dienstleistungen zu erbringen- andere gemäß §34a GewO zugelassene und zuverlässige Unternehmen als Erfüllungshilfen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

Im Kriegs- oder Streikfalle, Pandemie bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Unternehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

a) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder –Gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

b) gibt der Unternehmer den Wachbezirk / Revier auf, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat berechtigt.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

Happe Personalmanagement GmbH
Bereich Sicherheitsdienste
Obere Kaiserswerther Straße 17
47249 Duisburg

Bankverbindung
Sparkasse Duisburg
IBAN: DE10 350 500 00 0200 270 635
BIC: DUISDE33XXX

Betriebsnummer
21923204
Handelsregister
HRB 26626

Geschäftsführung:
Markus Happe
Steuer-ID-Nr.
DE273448364

Allgemeine Geschäftsbedingungen Happe Sicherheitsdienste

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

a) Die Haftung des Unternehmers für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. (3) genannten gesetzlichen Mindestdeckungssummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

b) In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

c) Die Haftung des Unternehmens ist begrenzt auf folgende Versicherungssummen:

- ✓ 1.000.000,00 EURO für Personenschäden
- ✓ 250.000,00 Euro für Sachschäden
- ✓ 15.000,00 Euro für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- ✓ 12.500,00 Euro für reine Vermögensschäden

Die Versicherungssummen im Rahmen und Umfang des Versicherungsvertrages und die Bedingungen betragen insgesamt je Versicherungsfall:

- ✓ 5.000.000 Euro für Umweltpflichtschäden inklusive Umwelthaftpflichtregress
- ✓ 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz)

d) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht – vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter, auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

e) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten. Für Entscheidungen des Auftraggebers, die aufgrund von Empfehlungen des Auftragnehmers gefasst werden, wird nicht gehaftet.

12. Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

13. Auftraggeber-Warenzeichen und Firmenbezeichnung

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers, dass Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu nutzen und im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.

14. Zahlung des Entgelts

a) Das Entgelt für den Vertrag ist, wenn nicht schriftlich anders vereinbart binnen 7 (sieben) Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

b) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

c) Der Auftraggeber kommt ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzugs wird dem Auftraggeber eine Bearbeitungskostenpauschale in Höhe von 40 Euro berechnet. Weitergehende Kosten und Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt und richten sich nach dem Gesetz. Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Unternehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit.

d) Kosten, die durch Polizei o. Feuerwehreinsätze entstehen, weil diese durch das Unternehmen Happe Personalmanagement GmbH zum Objekt bestellt wurden, hat der Vertragspartner innerhalb von 7 Tagen zu begleichen.

e) Happe Personalmanagement GmbH stellt dem Auftraggeber die Rechnung über den im Angebot übermittelten Stundenverrechnungssatz bzw. Pauschalpreis. Wenn mit dem Auftragnehmer nicht explizit schriftlich vor Auftragsbeginn anders vereinbart wurde, stellt Happe Personalmanagement GmbH dem Auftraggeber eine Rechnung für die geleistete Dienstleistung von Dienstbeginn bis zum Dienstenende inklusive der Mitarbeiterpausen.

15. Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt, um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrags geändert haben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu sofern diese Preisanpassung höher als 25% ist.

16. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

a) Der Vertrag ist für den Auftraggeber von dem Zeitpunkt an verbindlich, sobald dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung zugeht oder der Dienst durch den Auftragnehmer angetreten – durch den Auftragnehmer angenommen worden ist.

b) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

18. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

a) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der Happe Personalmanagement GmbH zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages.

b) verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

19. Datenschutz

a) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nichtöffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

b) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

c) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 10. Anwendung.

20. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.

21. Vertragswirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene, wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Happe Personalmanagement GmbH Bereich Sicherheitsdienste

Obere Kaiserswerther Straße 17

47249 Duisburg

Telefon: +49 (0) 203 7090 1388

E-Mail: info@happe-sicherheitsdienste.de

Web: www.happe-sicherheitsdienste.de

Gültig seit 19.02.2022